

Lernbehelf
für
KONTROLLORGANE
und
FAHRSCHEINPRÜFER

VB 6537 Vs 8409 1000 A 5 KW

INHALTSVERZEICHNIS

Dienstkleidung	3
Ausrüstungsgegenstände	3
Richtlinien betreffend Tragen von Dienstabzeichen	4
Zweck des Dienstabzeichens	4
Tragen des Dienstabzeichens	4
Dienstliche Obliegenheiten	4
Anordnungen	5
Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit	5
Mißbrauch des Dienstabzeichens	5
Ausweis mit Vollmacht für Eisenbahnaufsichtsorgane	5
Ausweis zur Berechtigung der Fahrscheinkontrolle	5
Muster des Ausweises für Eisenbahnaufsichtsorgane (Außenseiten)	6
Muster des Ausweises für Eisenbahnaufsichtsorgane (Innenseiten)	7
Verhalten bei der Fahrscheinkontrolle in Wagen, die mit einem Schaffner besetzt sind	8
Überprüfung des Tagesausweises und des Monats-Fassungsausweises	9
Verhalten bei der Fahrscheinkontrolle in schaffnerlosen Beiwagen oder Zügen	10
Umsicht	10
Platzdienst	10
Zusätzliches Beförderungsentgelt	11
Allgemeines	11
Das zusätzliche Entgelt und außerdem der volle tarifmäßige Fahrpreis ist in folgenden Fällen einzuheben	12
Muster Wehrdienstbuch grün	14
Muster Wehrdienstausweiskarte, Außenseiten	15
Muster Wehrdienstausweiskarte, Innenseiten	16
Bestätigung für ein bezahltes oder teilbezahltes zusätzliches Entgelt	17
Raum für Muster-Gebührenbescheinigung	18
Raum für Muster-Erlagschein	19
Das zus. Entgelt darf nicht ausgesprochen werden	20
Nachzahlung	20
Die Nachzahlung des vollen tarifmäßigen Fahrpreises hat zu erfolgen	20
Die Nachzahlung des Kurzstreckentarifes hat zu erfolgen	21

Abnahme eines Fahrscheines	21
Ersatzfahrschein	22
Allgemeines	22
Die Ausgabe eines Ersatzfahrscheines ohne Fahrpreiseinhebung hat zu erfolgen	24
Die Ausgabe eines Ersatzfahrscheines mit Fahrpreiseinhebung hat zu erfolgen	25
Präparierte oder manipulierte Vorverkaufsfahrscheine	26
Verhalten des Kontrollorganes	26
Verhalten bei der Kontrolle im U-Bahn-, Stadtbahn- und USTRAB-Bereich	26
Umsicht	26
Ausweiskarte	27
Durchschreiten der Bahnsteigsperre	28
Verunreinigung	28
Unfall oder Störung	28
Stromstörung	29
Gestörte Fahrscheinentwerter	29
Abmarkieren eines Fahrscheines durch das KO	29
Muster eines vom KO abmarkierten Fahrscheines	30
Dienstwagenbescheinigung	30
Muster der Dienstwagenbescheinigung (Außenseiten)	32
Muster der Dienstwagenbescheinigung (Innenseiten)	33
Bestätigung über abgenommenen Fahrausweis	34
Zusatzbestimmungen für Kontrollore zur Fundvorschrift	35
Ausnahme im Postverkehr bei unbezahltem zus. Entgelt bzw. Abnahme eines Fahrausweises	35

Dienstkleidung

Im Dienst ist stets die der Witterung entsprechende Dienstkleidung zu tragen. Bei Bedarf ist die Regenschutzbekleidung mitzunehmen. Diese kann vorübergehend auf der Dienststelle aufbewahrt werden.

Ausrüstungsgegenstände

Die Kontrollorgane haben bei sich zu tragen:

- das Dienstabzeichen,
- den Ausweis, der zur Kontrolle der Fahrausweise berechtigt,
- die Dienstkarte und den Verwendungsausweis,
- den Ausweis mit Vollmacht für Eisenbahn-Aufsichtsorgane,
- die Tagesmeldung mit Mappe,
- einen Kugelschreiber für Eintragungen im Ersatzfahrschein,
- einen Graphitstift für Eintragungen im Schaffnertagesausweis und Schaffner-Monats-Fassungsausweis,
- die Anschriftenhefte,
- eine entsprechende Anzahl von Zeugenkarten,
- die Bestätigungen über abgenommenen Fahrausweis,
- eine Plastikmappe mit Gebührenbescheinigungen,
- eine entsprechende Anzahl von Erlagscheinen,
- die Ersatzfahrscheine und Ersatzstreifenkarten,
- das Straßenverzeichnis und den Netzplan mit dem Verzeichnis: „Erste und letzte Züge“,
- die Fahrzeitspinnen und Störungsmerkblätter,
- die Signalpfeife,
- den Dienststellen-, Entwerter- und Vierkantschlüssel,
- eine richtiggehende Uhr und
- eine Ersatzbrille, sofern die Sehschärfe nur durch eine Brillenkorrektur erreicht wird.

Richtlinien betreffend Tragen von Dienstabzeichen

Verordnung vom 10. Februar 1998

Zweck des Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen ist entweder mit der Dienstkleidung zu tragen oder es dient als Ersatz derselben und weist den Träger bzw. Vorweiser gegenüber den Fahrgästen, der Öffentlichkeit oder gegenüber Polizeiorganen als Beamten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe aus. Es berechtigt ihn überdies zur Erteilung dienstlicher Weisungen oder zu dienstlichen Anordnungen.

Weiters berechtigt das sichtbar getragene Dienstabzeichen zur freien Fahrt auf allen Verkehrsmitteln der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe (ausgenommen Schnellbahn, Wiener Lokalbahn und in Tarifgemeinschaft geführte Privatautobuslinien).

Tragen des Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen ist grundsätzlich im Fahrdienst von folgenden Beamten zu tragen:

- a) leitende Beamte des technischen Dienstes und des Betriebsdienstes in Zivil;
- b) Kontrollorgane in Dienstkleidung oder Zivil;
- c) Betriebsbeamte in Dienstkleidung oder Zivil;
- d) Werkmeister der Wagenrevisionen oder Garagen mit Dienstkappe.

Dienstliche Obliegenheiten

Zu den dienstlichen Obliegenheiten, die das Tragen des Dienstabzeichens erfordern, zählen:

- a) für die leitenden Beamten: dienstliches Einschreiten, Anordnungen im Betrieb usw.;
- b) für die Kontrollorgane: jede Art von Kontrolltätigkeit sowie Interventionen (z. B. bei Unfällen, Verkehrsstörungen usw.);
- c) für die Werkmeister: z. B. Rüstwageneinsatz bei Unfällen, Betriebsstörungen und Wagengebrechen.

Anordnungen

Die mit einem Dienstabzeichen beteilten Beamten dürfen nur Anordnungen in ihrer Verwendungssparte treffen, z. B. Kontrollorgane in Betriebsangelegenheiten, Werkmeister in technischen Angelegenheiten und Beamte der Abteilung für elektrische Anlagen auf ihrem Arbeitsgebiet.

Betriebsbeamte, die unter Vorweis des Dienstabzeichens Anordnungen an Bedienstete geben, haben diesen den Namen bzw. die Dienstnummer bekanntzugeben.

Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit

Der Träger eines Dienstabzeichens ist zu vorbildlichem Verhalten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber den Bediensteten des Unternehmens verpflichtet. Selbstverständlich muß er im Sinne des Kundendienstes stets bereit zur Erteilung von Auskünften und zur Beratung der Fahrgäste sein. Aber auch bei der Durchführung von Beanstandungen hat er stets ein höfliches, aber entschiedenes Verhalten an den Tag zu legen.

Mißbrauch des Dienstabzeichens

Um eine mißbräuchliche Verwendung des Dienstabzeichens hintanzuhalten, ist dieses mit einer Nummer versehen. Bei Verlust desselben ist unverzüglich polizeiliche Verlustanzeige und Meldung an die Dienststelle zu erstatten.

Jeder Mißbrauch zieht dessen sofortigen Entzug nach sich und der Beamte wird zur Verantwortung gezogen.

Ausweis mit Vollmacht für Eisenbahnaufsichtsorgane

Dieser Ausweis ist nur in Verbindung mit der Lichtbild-Dienstkarte gültig und weist den Inhaber als Eisenbahnaufsichtsorgan aus (siehe Muster).

Er berechtigt, Anordnungen zu treffen, die die Sicherheit und Ordnung im Bahnbetrieb gewährleisten sowie den Verkehr im Bereich von Straßenbahnhaltestellen zu regeln, wenn es Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern.

Ausweis zur Berechtigung der Fahrscheinkontrolle

Dieser Ausweis ist mit dem Lichtbild des KO und seiner Personal-Nr. versehen und auf Verlangen dem kontrollierten Fahrgärt vorzuweisen.

Muster des Ausweises für Eisenbahnaufsichtsorgane

(rosa)

(Außenseiten)



Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

**ORGAN DER WIENER STADTWERKE
VERKEHRSBETRIEBE**

**AUF GRUND DES § 97 Abs. 3
STRASSENVERKEHRSORDNUNG 1960**

In der geltenden Fassung
**BERECHTIGT, DEN VERKEHR IM BEREICH
VON STRASSENBAHNHALTESTELLEN**

wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert.

Wien. am 19.

Verantwortlicher Betriebsleiter

V8 5730 (Vbb) 78 1 250 146 x 107 mm 1 x gef. Vd

(Innenseiten)



3

Wiener
Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

Dienst.-Nummer
wurde

AUSWEIS

AUF GRUND DES § 45 DES EISENBAHNGESETZES 1957 ZUM EISENBAHN AUF SICHTSORGAN

für

.....
(Dienst-Titel).....

bestellt.

Es obliegt ihm die Überprüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Eisenbahnanlagen, der Abwicklung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs sowie des Verhalts gegenüber Eisenbahnanlagen und im Eisenbahnverkehr. Er ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs gewährleisten.

.....
(Dienst-Nr.).....

Wien, am 19

Dieser Ausweis ist nur in Verbindung
mit der Lichtbild Dienstkarte gültig!
.....
Verantwortlicher Betriebsleiter

Verhalten bei der Fahrscheinkontrolle in Wagen, die mit einem Schaffner besetzt sind

In Ein-Richtungswagen ist im allgemeinen beim Schaffner einzusteigen, damit dieser den Kontrollor über etwaige Vorfälle am Wagen sofort informieren kann.

Vom Kontrollor ist vor Beginn der Fahrscheinkontrolle, sofern nicht fallweise andere Weisungen ergangen sind, der Tagesausweis und der Monats-Fassungsausweis zu verlangen. Dies auch dann, wenn z. B. der Schaffner erklärt, daß bei einer vorangegangenen Überprüfung bereits ein Kontrollor im Monats-Fassungsausweis Eintragungen vorgenommen hat. Gibt der Schaffner an, daß er seinen Monats-Fassungsausweis zum Zwecke des Fahrscheineinkaufes auf der Dienststelle deponiert hat, hat sich der Kontrollor im Tagesausweis in der Rubrik „Einkaufstage“ von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen.

Bei der Fahrscheinüberprüfung hat sich der Kontrollor mit den Worten „Fahrscheinkontrolle bitte“ an die zu überprüfenden Fahrgäste zu wenden. Bei der Beanstandung eines Fahrgastes, egal welcher Art, ist immer höflich, taktvoll und zuvorkommend, wenn auch bestimmt, vorzugehen. Dem Fahrgast ist erschöpfende Auskunft über seine unrichtige Verhaltensweise zu geben, die z. B. zur Nachzahlung bzw. zum Aussprechen des zusätzlichen Entgelts führt.

Sollte während der Kontrolle ein Fahrschein mit unrichtigem Markierzangenaufdruck des am Wagen dienstleistenden Schaffners festgestellt werden, ist sofort der Schaffner zu verständigen. Ein Probbedruck ist zu verlangen und erforderlichenfalls die Richtigstellung der Markierzangeneinstellung zu veranlassen. Anschließend ist die erforderliche Anzahl von Ersatzfahrscheinen auszugeben.

Während der Fahrscheinkontrolle sind die im Tagesausweis eingetragenen Fahrscheinnummern mit den vom Schaffner ausgegebenen Fahrscheinen zu vergleichen. Die vorgewiesenen Fahrscheine müssen eine niedrigere Nummer aufweisen als die zuletzt eingestellten. Wird eine höhere Nummer angetroffen, wäre ein Fahrscheindoppelverkauf möglich. Der Fahrgast ist zu befragen, ob er beim Kauf des Fahrscheines bemerkte, daß der Schaffner vor dem Markieren den Fahrschein vom Block gelöst hat. Beim Schaffner ist die Sachlage nach Möglichkeit zu klären. Bei bedenklichem Fahrscheinverkauf ist ein Ersatzfahrschein auszugeben und der Vorfall zu melden.

Weisen Fahrscheine in der Markierung die Linie des kontrollierten Wagens auf, muß, wenn kein Schaffnerwechsel stattgefunden hat, die Nummer der Markierzange auf den Fahrscheinen mit jener im Tagesausweis übereinstimmen.

Überprüfung des Tagesausweises und des Monats-Fassungsausweises

Nach beendeter Fahrscheinkontrolle hat der Kontrollor die im Tagesausweis eingetragenen Blocknummern mit den Eintragungen im Monats-Fassungsausweis zu vergleichen. Es ist zu überprüfen, ob der letzte Einkaufstag eingehalten wurde, ob der im Tagesausweis und Monats-Fassungsausweis eingetragene Geldrest übereinstimmt und ob kein Vorgriff beim Verkauf der Fahrscheine oder bei der Verwendung von Tagesausweisen aufscheint. Anschließend sind die Eintragungen im Tagesausweis und Monats-Fassungsausweis vorzunehmen und zwar im

Tagesausweis:

Absteigezeit,
Anzahl der kontrollierten Fahrgäste,
Aussteigehaltestelle,
Unterschrift und, falls Ersatzfahrscheine ausgegeben wurden, sind diese nummernmäßig einzutragen;

Monats-Fassungsausweis:

Datum des Tages der Kontrolle,
Name des Kontrollors.

Die Eintragung im Monats-Fassungsausweis wird jedoch nur einmal vorgenommen, und zwar von jenem Kontrollor, der den Schaffner an diesem Tag als erster überprüft.

Nach dem Unterschreiben beider Ausweise sind diese dem Schaffner zurückzugeben und der Wagen ist bei der eingetragenen Aussteigehaltestelle zu verlassen.

Bei allen Beanstandungen im Zusammenhang mit kaufmännischen Unregelmäßigkeiten ist der Bahnhof telefonisch zu verständigen und eine schriftliche Meldung zu erstatten.

Verhalten bei der Fahrscheinkontrolle in schaffnerlosen Beiwagen oder Zügen

Soferne nicht andere Weisungen erteilt wurden, sind vom Kontrollor im allgemeinen vor Beginn der Fahrscheinkontrolle die Entwerter zu überprüfen. Weisen Fahrscheine in der Markierung die Linie des kontrollierten Wagens auf, muß die Gerätenummer (Fahrscheinverkaufsautomat oder Fahrscheinentwerter) mit jener auf dem Fahrschein übereinstimmen.

Umsicht

Nachdem das Kontrollorgan den Wagen verlassen hat, ist die Umsicht im Haltestellenbereich durchzuführen.

Wartehäuschen sind auf etwaige Sachbeschädigung oder Verunreinigung zu überprüfen, im Winter ist besonders auf Eisglätte im Haltestellenbereich zu achten und erforderlichenfalls die Sandstreuung zu veranlassen.

Sollten im Haltestellenbereich Bauarbeiten durchgeführt werden, ist über Vbi die Haltestellenverlegung zu veranlassen.

In allen Fällen ist über den Vorfall eine schriftliche Meldung auf der Dienststelle zu erstatten.

Platzdienst

Wird ein Platzdienst angeordnet, hat sich das Kontrollorgan pünktlich zu der angegeben Zeit an dem Ort einzufinden, wo der Platzdienst angeordnet wurde. Das Kontrollorgan hat darauf zu achten, daß der Verkehr der be-

triebseigenen Fahrzeuge flüssig abläuft. Auf zueilende Fahrgäste ist besonders zu achten und für umsteigende Fahrgäste der Anschluß zu ermöglichen.

Außerdem ist auf die Besteckung der ankommenden Züge und auf die Sicherheit der Passanten zu achten.

Zusätzliches Beförderungsentgelt

Allgemeines

Ein Fahrgast, der auf der Straßenbahn oder auf dem Autobus bzw. innerhalb der Bahnsteigsperre der U-Bahn oder Stadtbahn ohne gültigen Fahrausweis für sich oder seinen Hund angetroffen wird, hat unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung, außer dem vollen tarifmäßigen Fahrpreis des Verbundtarifes ein zusätzliches Entgelt gemäß den Tarifbestimmungen zu entrichten.

Der volle tarifmäßige Fahrpreis ist jener Geldbetrag, der beim Schaffner bezahlt oder in den Fahrscheinverkaufautomaten eingeworfen werden muß, um einen Fahrschein zu bekommen (eventuell als Ersatz ein Vorverkaufsfahrschein).

Über das entrichtete zus. Entgelt ist eine Bescheinigung auszufolgen. Bei mehreren Beanstandungen pro Fahrgäste ist nur ein zus. Entgelt einzuheben. Dagegen haben z. B. zwei zusammengehörende Personen für den gleichen Vorfall pro Person das zus. Entgelt zu entrichten.

Bei der Übergabe des Erlagscheines ist der Fahrgäst aufmerksam zu machen, daß sich das zus. Entgelt bei Nichtbezahlung innerhalb von drei Tagen erhöht.

Bevor das zus. Entgelt ausgesprochen wird, hat der Kontrollor zu ermitteln, ob

die Haltestellen und Kurzstreckengrenzen ausgerufen bzw. angesagt wurden,

der ambulant arbeitende Schaffner regelmäßig durch den Wagen gegangen ist und die Frage „Fahrscheine bitte“ gestellt hat,

der Schaffner auf Wagen mit festem Schaffnerplatz den Fahrgästen im Auffangraum die Frage „Fahrscheine bitte“ gestellt hat und ob

für die Fahrgäste des schaffnerlosen Beiwagens die entsprechenden Durchsagen erfolgten.

Hat der Bedienstete den Dienstvorschriften entsprochen, ist dies vom Kontrollor in der Meldung anzuführen.

Das zusätzliche Entgelt und außerdem der volle tarifmäßige Fahrpreis ist in folgenden Fällen einzuheben:

Ein Fahrgast besitzt keinen Fahrausweis oder Fahrschein oder er weist einen ungültigen Fahrausweis oder Fahrschein bzw. einen unmarkierten Fahrschein vor (z. B. einen der Zeit, dem Tag oder der Betriebswoche nach ungültigen Fahrschein).

Ein Kind unter dem 15. Lebensjahr wird in Begleitung eines Erwachsenen ohne Fahrausweis oder Fahrschein oder mit einem ungültigen bzw. unmarkierten Fahrschein angetroffen. Bei Nicht- oder Teilbezahlung ist Name und Anschrift der für die Einhaltung der Tariffbestimmungen verantwortlichen erwachsenen Begleitperson festzustellen und in der Meldung anzuführen.

Ein Fahrgast hat die Gültigkeitsgrenze seiner Kurzstreckenmarkierung überfahren.

Ein Fahrgast weist eine Monatsnetzkarte für Pensionisten oder einen Pensionistenfahrschein **ohne** den entsprechenden Sozialpaß vor.

Ein Fahrgast in Uniform oder in Zivil (Präsenzdiener) wird mit einem Soldatenfahrschein, jedoch **ohne** Wehrdienstbuch bzw. Wehrdienstausweiskarte angetroffen.

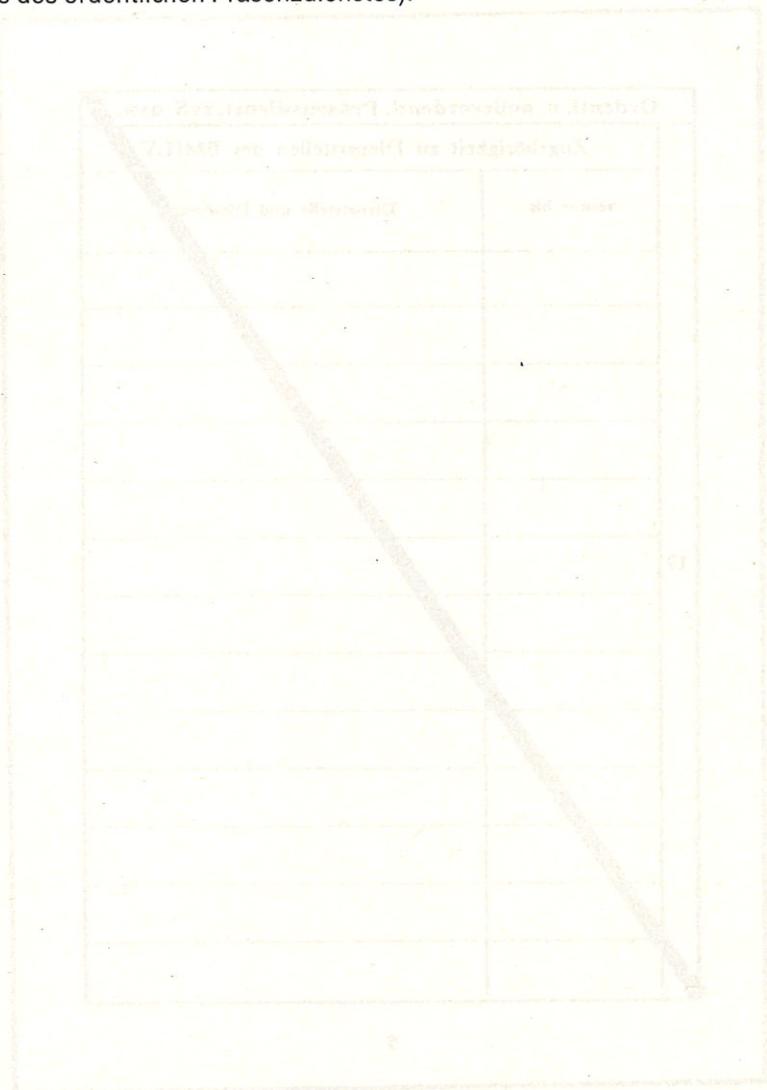
Zusätzlich ist Name und Truppenteil festzustellen.

Ein Fahrgast in Uniform oder in Zivil, Dienstgrad höher als Korporal (kein Präsenzdiener), wird mit einem Soldatenfahrschein angetroffen.

Zusätzlich ist Name und Truppenteil festzustellen.

Bei Fahrausweisen aller Art ist nach den Richtlinien über „Abnahmebestimmungen Vbb“ vorzugehen.

Auf den nächsten Seiten folgen Muster der Seite 5 des Wehrdienstbuches bzw. der Außen- und Innenseiten der Wehrdienstausweiskarte (zum Nachweis des ordentlichen Präsenzdienstes).



MUSTER

Wehrdienstbuch Seite 5
grün

Ordentl. u. außerordentl. Präsenzdienst, zvS usw.

Zugehörigkeit zu Dienststellen des BMfLV

vom — bis

Dienststelle und Dienstort

17

MUSTER

Wehrdienstausweiskarte
Außenseiten
grün

**Bundesministerium
für Landesverteidigung**

WEHRDIENSTAUSWEISKARTE

Nr. 30059

SERIE A

Blutgruppe:

Ausgestellt am: in

**durch das Bundesministerium
für Landesverteidigung/**

(Lichtbild)

(Dienststempel)

Rundstempel

**(Unterschrift des Kommandanten
od. Dienststellenleiters)**

gemäß § 28 Abs. 2 WG
denktlichen Präsentationsdienstes
rend der Abteilung des Or-
Als Ausweis nur gültig währ-
(siehe Innenseite).

Vor- u. Zuname:

Geb. Datum:

Geb. Ort:

St. Laser-Nr. 243.
4 Österreichische Staatsdruckerei, (G.) K32.03004

MUSTER

Wehrdienstausweiskarte
Innenseiten
grün

Bestätigung für ein bezahltes oder teilbezahlt zusätzliches Entgelt

Bei Bezahlung oder Teilbezahlung eines zus. Entgelts ist in der Gebührenbescheinigung — Original mit drei Durchschriften — die Spalte „3. Entgelt“ anzukreuzen.

Name und Anschrift des Einzahlenden sind nur auf sein Verlangen bzw. bei teilbezahltm zus. Entgelt einzutragen. Wurden Name und Anschrift nicht eingetragen, ist entsprechend dem Geschlecht des Einzahlenden das Zutreffende auf Blatt 2 anzukreuzen (Herr/Frau).

Die übrigen Eintragungen erfolgen im Original (auf der folgenden Seite) unter Anleitung des Schulungsbeamten.

Blatt 1 grün (Original)

Zahlungsbestätigung für den Einzahlenden

Blatt 2 weiß (1. Durchschrift)

Meldung des einhebenden Organes

Blatt 3 rosa (2. Durchschrift)

Einzahlungsbestätigung des einhebenden Organes

Blatt 4 gelb (3. Durchschrift)

Fassungsbeleg für neue Gebührenbescheinigung

Das Original ist abzutrennen und dem Fahrgärt als Zahlungsbestätigung für die „eingehobene Gebühr“ auszufolgen. Verweigert der Fahrgärt die Annahme dieser Bestätigung, ist dies in der Meldung anzuführen. In diesem Falle werden Original und Durchschriften der Gebührenbescheinigung mit dem eingehobenen Geldbetrag der Meldung beigelegt.

Ist der Fahrgärt wegen Geldmangels nicht in der Lage, das zus. Entgelt zu bezahlen oder kann er nur einen Teilbetrag bezahlen, ist ihm vom Kontrollor ein Erlagschein zu übergeben, auf dem der Betrag bzw. der Restbetrag für das zus. Entgelt vorzuschreiben ist. Name und Anschrift des Fahrgätes sind festzustellen. Wird vom Fahrgärt ein gültiger Lichtbildausweis vorgewiesen, ist die Art und Nummer des Ausweises in der Meldung anzuführen.

Findet ein Fahrgärt seinen Fahrschein, **nachdem das zus. Entgelt ausgesprochen** und die Gebührenbescheinigung ausgestellt wurde, wird das zus. Entgelt rückgängig gemacht und die Gebührenbescheinigung der Meldung beigelegt.

Rechtsanwaltskanzlei und Notar wie entstehen sie und was ist das?

Rechtsanwälte und Notare sind geschützte Berufe, die nur ausüben dürfen, wenn sie eine entsprechende Lizenz haben. Die Lizenz wird durch die jeweilige Landesordnung für Rechtsanwälte oder Notare vergeben.

Rechtsanwälte und Notare sind freiberufliche Berufe, die nicht eingetragen sind. Sie sind jedoch durch die entsprechende Lizenz als Rechtsanwälte oder Notare anerkannt. Die Lizenz wird durch die jeweilige Landesordnung für Rechtsanwälte oder Notare vergeben.

(Bundesrecht) nach § 1 Abs.

Raum für Rechtsanwälte und Notare

Muster-Gebührenbescheinigung

Rechtsanwälte und Notare sind geschützte Berufe, die nur ausüben dürfen, wenn sie eine entsprechende Lizenz haben. Die Lizenz wird durch die jeweilige Landesordnung für Rechtsanwälte oder Notare vergeben.

Rechtsanwälte und Notare sind geschützte Berufe, die nur ausüben dürfen, wenn sie eine entsprechende Lizenz haben. Die Lizenz wird durch die jeweilige Landesordnung für Rechtsanwälte oder Notare vergeben.

Rechtsanwälte und Notare sind geschützte Berufe, die nur ausüben dürfen, wenn sie eine entsprechende Lizenz haben. Die Lizenz wird durch die jeweilige Landesordnung für Rechtsanwälte oder Notare vergeben.

Rechtsanwälte und Notare sind geschützte Berufe, die nur ausüben dürfen, wenn sie eine entsprechende Lizenz haben. Die Lizenz wird durch die jeweilige Landesordnung für Rechtsanwälte oder Notare vergeben.

Raum für
Muster-Erlagschein

Das zus. Entgelt darf nicht ausgesprochen werden

Wenn sich der Fahrgast bis zur nächsten Haltestelle auf geeignete Weise, z. B. durch Winken, Zuruf usw., beim Schaffner bemerkbar gemacht hat oder wenn er infolge starken Andranges keine Möglichkeit hatte, sich bemerkbar zu machen.

Wenn der Fahrgast der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Wenn sich der Fahrgast infolge eines körperlichen Gebrechens (blind, taubstumm) nicht verständlich machen kann oder wenn es sich um alte, gebrechliche Personen handelt.

Wenn ein Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen angetroffen wird.

Wenn ein Versäumnis des Bediensteten vorliegt.

Wenn es sich um offensichtlich Schwangere handelt.

Nachzahlung

Die Nachzahlung des vollen tarifmäßigen Fahrpreises hat zu erfolgen

Wenn ein Fahrgast einen ungültigen Fahrschein vorweist und der Schaffner noch keine Möglichkeit hatte, den kaufmännischen Vorschriften zu entsprechen, d. h. daß der ambulant arbeitende Schaffner noch nicht an alle Fahrgäste die Frage „Fahrscheine bitte“ richten konnte oder daß der Schaffner bei festem Schaffnerplatz den Fahrgästen im Auffangraum die Frage „Fahrscheine bitte“ noch nicht stellen konnte.

Wenn das Verschulden des Fahrgastes nicht einwandfrei geklärt werden kann.

Wenn der Fahrgast ohne Fahrschein angetroffen wird und angibt, daß er beim Schaffner einen Fahrschein gelöst oder dem Schaffner einen Umsteigefahrschein zur Überprüfung vorgewiesen hat und der Schaffner bestätigt die Angaben des Fahrgastes.

Wenn ein Fahrgast mit einem 4-Kurzstrecken-Fahrschein angetroffen wird, der im Fahrscheinentwerter eines schaffnerlosen Beiwagens, der nicht zur Fahrt mit Kurzstrecken-Fahrscheinen berechtigt, entwertet wurde.

Die Nachzahlung des Kurzstreckentarifes hat zu erfolgen

Wenn das Fahrziel vom Schaffner nicht bekanntgegeben wurde.

Wenn die Kurzstreckengrenze nicht ausgerufen bzw. angesagt wurde.

Wenn trotz Verlangens des Fahrgastes nach zwei Kurzstreckenmarkierungen vom Schaffner nur eine Kurzstrecke entwertet wurde.

Abnahme eines Fahrscheines

Wird bei einer Beanstandung eines Fahrscheines die Nachzahlung ausgesprochen, ist der Fahrschein abzunehmen. Der Fahrschein ist der Meldung beizulegen.

Ein 4-Kurzstrecken-Fahrschein darf nur bei der letzten Markierung abgenommen werden.

Ist eine Abnahme nicht möglich, z. B. weil sie der Fahrgast verweigert, ist die Nummer des Fahrscheines bzw. 4-Kurzstrecken-Fahrscheines in der Meldung anzuführen.

Kann ein Verschulden eines Bediensteten nicht mit Sicherheit festgestellt werden, hat der Fahrgast die Nachzahlung zu leisten; der Kontrollor hat aber gleich die Beschwerde des Fahrgastes und den beanstandeten Fahrschein entgegenzunehmen sowie Name und Anschrift des Beschwerdeführers festzustellen.

Ersatzfahrschein

Allgemeines

Hat ein Kontrollor einwandfrei festgestellt, daß ein Fahrschein nicht richtig markiert und daher ungültig ist, hat er dem Fahrgäst für die Fahrt bis zu seinem Fahrziel einen Ersatzfahrschein auszufügen, den beanstandeten Fahrschein abzunehmen und der Meldung beizulegen.

Vor der Ausgabe eines Ersatzfahrscheines ist der Fahrgäst um sein Fahrziel zu befragen. Erreicht er dieses mit dem Kontrollor, ist **kein** Ersatzfahrschein auszugeben.

Wird ein Ersatzfahrschein ausgegeben, ist in dessen Fahrscheinkopf die richtige Markierung des ersetzen Fahrscheines entweder handschriftlich einzutragen oder mit der Markierzange des Schaffners bzw. nach Richtigstellung des Entwerters in diesem zu markieren.

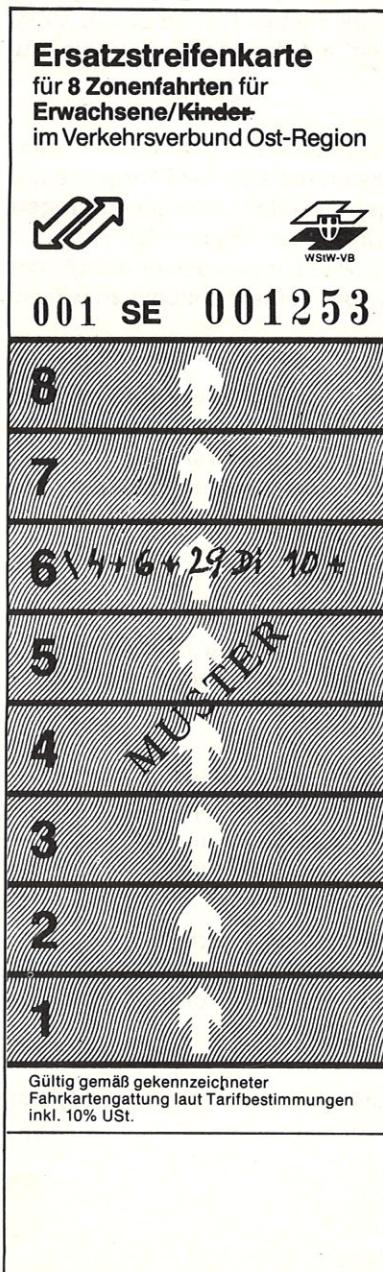
Wird ein Ersatzfahrschein am „zweiten Wagen“ ausgegeben, erfolgt die Eintragung grundsätzlich entsprechend dem Einstiegeort des Fahrtantrittes.

Nach Ausgabe eines Ersatzfahrscheines ist dessen Nummer im Tagesausweis des Schaffners in der Rubrik „Anmerkung der Kontrolle“ einzutragen. In der Meldung des Kontrollors ist die Nummer des ausgegebenen Ersatzfahrscheines ebenfalls anzuführen.

Muster eines handschriftlich entwerteten Ersatzfahrscheines



Muß für eine Streifenkarte eine Ersatzstreifenkarte ausgegeben werden, ist die Entwertung (Entwerter, Markierzange oder handschriftlich) im entsprechenden Streifen anzubringen. Der sonstige Vorgang wie bei Ausgabe eines Ersatzfahrscheines.



Muster einer handschriftlich entwerteten Ersatzstreifenkarte für Erwachsene

**Die Ausgabe eines Ersatzfahrscheines ohne Fahrpreiseinhebung
hat zu erfolgen**

Bei allen am „ersten Wagen“ unrichtig entwerteten Fahrscheinen. Unter „ersten Wagen“ versteht man jenen Wagen, auf dem der Fahrschein entwertet wurde.

Am „zweiten Wagen“ ist ein Ersatzfahrschein nur dann auszugeben, wenn ein „Deckfahrschein“ vorhanden ist. Ansonsten hat sich der Fahrgast einen Fahrschein zu lösen. Unter „zweiten Wagen“ versteht man jenen Wagen, auf dem ein Fahrschein nach erfolgtem Umsteigen angetroffen wird. Ein Fahrschein wird dann als „Deckfahrschein“ bezeichnet, wenn er das gleiche Zeichen der Markierzange, des Entwerters oder Verkaufautomaten wie der beanstandete Fahrschein aufweist.

Bei einem hilfebedürftigen Kind, das seinen Fahrschein verloren hat oder einen zur Fahrt ungültigen Fahrschein vorweist bzw. einem Schüler, dem die Streckenkarte bzw. Streckenfreikarte abgenommen wurde und der kein Geld besitzt, um einen Fahrschein zu lösen. Das Kind ist um Name und Anschrift zu befragen, damit die offene Fahrpreisforderung eingehoben werden kann.

Bei einem Kind bis zum 15. Lebensjahr, dem wegen Störung von Sicherheit und Ordnung am Wagen oder aus anderen Gründen der Fahrausweis abgenommen wurde und das keinen Fahrschein lösen kann. Auf die offene Fahrpreisforderung ist in der Meldung hinzuweisen.

Wenn eine unrichtige Markierung infolge der Fehleinstellung eines Entwerts oder Verkaufautomaten festgestellt wird. Außerdem ist am Wagen selbst die richtige Einstellung des Gerätes durchzuführen oder durch Verständigung der zuständigen Dienststelle diese zu veranlassen.

Wenn die richtige Entwertermarkierung nicht an der durch den Entwerterpfeil gekennzeichneten Stelle angebracht wurde (z. B. auf der Rückseite markiert usw.) oder mehrere richtige Markierungen in der Markierspalte aufscheinen.

Wenn eine richtige Entwerter- oder Verkaufautomatenmarkierung schlecht oder nur teilweise lesbar ist.

Die Ausgabe eines Ersatzfahrscheines mit Fahrpreiseinhebung hat zu erfolgen

Wenn bei der Kontrolle im schaffnerlosen Triebwagen oder Autobus ein gestörter Fahrscheinverkaufautomat angetroffen wird, hat das KO von jenen Fahrgästen, die keinen Fahrschein besitzen, den Fahrpreis zu kassieren und Ersatzfahrscheine auszugeben. Der Wagen ist bis zur Tauschstelle bzw. zum Expedit zu begleiten.

Im schaffnerlosen Beiwagen oder im U-Bahn- und Stadtbahnbereich ist zwecks Einhebung des Fahrpreises ein Ersatzfahrschein auszugeben, der im Entwerter des schaffnerlosen Beiwagens oder bei der Bahnsteigsperrre entwertet wird.

Wird dem KO an Stelle des Fahrpreises ein Vorverkaufsfahrschein übergeben, ist dieser **anzunehmen**, auf der Vorderseite **diagonal zu durchkreuzen** und für diesen ist ein entsprechend entwerteter Ersatzfahrschein auszugeben.

Muster eines durchkreuzten Vorverkaufsfahrscheines



Ein Fahrgast, der den vollen tarifmäßigen Fahrpreis oder die Nachzahlung nicht entrichtet, muß den Wagen bei der nächsten Haltestelle verlassen.

Ein Fahrgast, der den vollen tarifmäßigen Fahrpreis, die Nachzahlung oder das zus. Entgelt nicht entrichtet und trotz Aufforderung den Wagen nicht

verläßt, muß Name und Anschrift nachweisen. Verweigert er dies, soll die Mitwirkung von Sicherheitsorganen in Anspruch genommen werden, um den Fahrgäst zur Ausweisleistung und zum Verlassen des Wagens zu verhalten.

Präparierte oder manipulierte Vorverkaufsfahrscheine

Ein **präparierter** Fahrschein ist daran zu erkennen, daß z. B. der Fahrscheinkopf lackiert, bzw. mit Wachs oder einer Folie überzogen wurde.

Ein **manipulierter** Fahrschein ist daran zu erkennen, daß z. B. die Stempelung radiert oder abgewaschen wurde.

Verhalten des Kontrollorganes

Wird ein präparierter oder manipulierter Vorverkaufsfahrschein vorgewiesen, ist dieser abzunehmen. Das KO hat nach Möglichkeit festzustellen, ob der Fahrgäst noch weitere derartige Fahrscheine besitzt. Der Vorweiser ist über die Herkunft des Fahrscheines zu befragen, Name und Anschrift ist festzustellen. Im Weigerungsfalle ist dieser Fahrgäst zur Ausweisleistung und zum Verlassen des Wagens, nötigenfalls mit Hilfe eines Sicherheitsorganes, zu veranlassen. Außerdem ist er auf eine strafrechtliche Verfolgung des Tatbestandes aufmerksam zu machen.

Der volle tarifmäßige Fahrpreis und das zus. Entgelt sind einzuheben.

Der abgenommene Vorverkaufsfahrschein ist mit der „Meldung über Fahrscheinanstand“ (VB 5777/Vbb) an die Dienststelle Vbb weiterzuleiten.

Verhalten bei der Kontrolle im U-Bahn-, Stadtbahn- und USTRAB-Bereich

Umsicht

Beim Begehen der Durchgänge einer Station hat der Kontrollor alle Fahrscheinentwerter durch Probbedruck auf ihre richtige Einstellung und Funk-

tionsfähigkeit zu überprüfen. Ferner ist auf Gefahrenstellen, Beschädigungen, herabhängende Drähte, Verunreinigungen usw. zu achten.

Fallweise ist das zeitgerechte Öffnen der U-Bahn- und Stadtbahnstationen zu überprüfen. Ist die Station nicht 15 Minuten vor Eintreffen des ersten Zuges (Dienstwagen) geöffnet, hat das KO die Betriebsinspektion zu verständigen.

Ausweiskarte

Betriebsfremde Personen, die mit Arbeiten im Stations- oder Streckenbereich der U-Bahn, Stadtbahn oder USTRAB beauftragt sind, werden mit einer, von der Abt. „T“ ausgestellten und auf den Namen der betreffenden Person lautenden, Ausweiskarte ausgestattet.

Diese gilt jedoch nicht als Fahrausweis.

Wird diese Ausweiskarte als Fahrausweis vorgewiesen, ist sie abzunehmen, das zus. Entgelt und der volle tarifmäßige Fahrpreis sind einzuheben.

		WIENER STADTWERKE-VERKEHRSBETRIEBE
Ausweiskarte		
Gilt nicht als Fahrausweis.		
Name	WAGNER Josef	
Bediensteter	<i>Siemens</i>	
Firma	<i>MUHLENBERG</i>	
Diese Ausweiskarte berechtigt zum Betreten des Bahnkörpers der		
STADTBAHN		
USTRAB		
U-BAHN	U 1, U 2, U 4	
Gültig bis	01. DEZ. 1963	
VB 5401 T 799 5000 A 7 Vd		

Durchschreiten der Bahnsteigsperre

Wird ein Fahrgäst am Bahnsteig mit ungültigem oder ohne Fahrschein oder Fahrausweis angetroffen, ist das zus. Entgelt und der volle tarifmäßige Fahrpreis einzuheben.

Verunreinigung

Wird ein Wagen, Bahnsteig, Stiegenaufgang oder eine Station durch einen Fahrgäst oder Hund verunreinigt, hat der Fahrgäst bzw. Hundbesitzer das 6. Entgelt (Reinigungskosten) zu bezahlen.

Der eingehobene Betrag ist mittels Gebührenbescheinigung zu bestätigen.

Kann oder will die Person die Reinigungskosten nicht bezahlen, ist die Anschrift festzustellen. Verweigert sie diese, soll die Mitwirkung von Sicherheitsorganen in Anspruch genommen werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der ausstehende Betrag durch die Direktion eingehoben wird. Wegen der offenen Forderung ist eine kleine Betriebsmeldung (VB 14) zu legen.

Dem Verkehrsführer des Bhf. WIW (U1, U2, U4) bzw. des Bhf. Mich (G, GD) ist die Wagennummer bzw. Station bekanntzugeben und die Reinigung zu veranlassen.

Unfall oder Störung

Bei einem Unfall oder einer Störung ist die Betriebsinspektion unverzüglich zu verständigen und unter Angabe der Station und Fahrtrichtung die nötige Hilfe anzufordern.

Ist nur eine Fahrtrichtung gestört, sind die am Bahnsteig befindlichen Fahrgäste auf andere Verkehrsmittel zu verweisen und der Durchgang ist zu sperren.

Sind beide Fahrtrichtungen gestört, ist die Station gänzlich zu räumen und zu sperren.

Bei zu starkem Fahrgastandrang ist die Station bzw. Fahrtrichtung zeitweise zu sperren.

Bei einem Unfall, Handgemenge oder Überfall kann die Hilfe sofort über die Notrufgeräte, soweit vorhanden bzw. telefonisch über die Betriebsinspektion angefordert werden.

Stromstörung

Bleibt ein Zug länger aus, ist bei der Betriebsinspektion nachzufragen, ob eine Stromstörung eingetreten ist. Sollte dies zutreffen, sind die Durchgänge der Station zu sperren und die Fahrgäste auf andere Verkehrsmittel zu verweisen. Das KO hat den Eingang der Station zu besetzen und ankommende Fahrgäste zu informieren.

Fällt die Beleuchtung des Stationsgebäudes aus, ist unverzüglich die Betriebsinspektion zu verständigen.

Gestörte Fahrscheinentwerter

Sollten in einer Station alle Fahrscheinentwerter schadhaft werden, hat das KO die Betriebsinspektion zu verständigen und bis zum Eintreffen einer zusätzlichen Markierhilfe handschriftlich entwertete Ersatzfahrscheine auszugeben bzw. Kurzstreckenfahrscheine handschriftlich **mit Kugelschreiber** zu entwerten.

Abmarkieren eines Fahrscheines durch das KO

Wird ein Fahrgäst mit einem nur mehr begrenzt gültigen Fahrschein angekommen, ist dieser diagonal durchzustreichen, mit dem Vermerk „Gültig bis . . .“ (Angabe der Haltestelle) und der Dienstnummer zu versehen.

Fahrscheine von Verkaufsautomaten sind auf der Vorderseite diagonal durchzustreichen. Der Gültigkeitsvermerk mit der Dienstnummer ist auf der Rückseite anzubringen.

Muster eines vom KO abmarkierten Fahrscheines



Beispiel:

Der Musterfahrschein wurde auf der Linie 62 in Richtung Kärntner Ring, Oper entwertet. Der Fahrgäst wurde nach dem Umsteigen am Wallensteinplatz in die Linie 5 in Richtung Praterstern vom KO D. Nr. 224913 angetroffen. Die Abmarkierung erfolgte mit der Fahrzielangabe „Gültig bis Praterstern“.

Dienstwagenbescheinigung

Zur Benützung von Frühdienstwagen werden von der Direktion an private Personen, welche die Dringlichkeit nachweisen können, Dienstwagenbescheinigungen ausgegeben.

Auf dieser Bescheinigung ist die Art des zur Fahrt gültigen Fahrausweises und das Gültigkeitsdatum der Dienstwagenbescheinigung ersichtlich.

Wird bei der Kontrolle ein Fahrgäst mit gültigem Fahrausweis, jedoch mit ungültiger (oder ohne) Dienstwagenbescheinigung angetroffen, ist diese abzunehmen, das zus. Entgelt auszusprechen und der Fahrgäst von der Fahrt auszuschließen.

Wird ein Fahrgäst mit ungültigem oder ohne Fahrausweis, jedoch mit gültiger Dienstwagenbescheinigung angetroffen, ist das zus. Entgelt und der volle tarifmäßige Fahrpreis einzuheben.

Bei Nichtbezahlung des zus. Entgeltes ist der ungültige Fahrausweis und die Dienstwagenbescheinigung abzunehmen.

Muster der Dienstwagenbescheinigung

(Außenseiten)



Dienstwagenbescheinigung

MAIER Peter
Herrn
1030 Wien
Wiener
Stadtwerke
Schlachthausgasse 10
wird die Bewilligung erteilt, gegen Vorweisung dieser
Bescheinigung und einer gültigen Netzkarre
oder
Frühdienstwagen der
Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe
bis einschließlich **30. November 1985** zu be-
nutzen
Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit,
Kunden- und Informationsdienst,
Schulungs- und Unfallangelegenheiten

Für den Abteilungsleiter

VB 5441 - Va - 8212 - 2000 - A6 - ger. u. gef. - Vd

Notizen

MU STER

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch bei Fahrten mit dem Frühdienstwagen die „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe“ Geltung haben und insbesondere Ersatzansprüche hinsichtlich von Zugverstärkungen, Ausfall von Zügen, Versäumung des Anschlusses und dgl. aus welchen Gründen immer, keine Berücksichtigung finden.

Die Dienstwagen der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe verkehren grundsätzlich zur Beförderung der betriebsseigenen Bediensteten. Darüber hinaus werden bei freien Plätzen auch Inhaber von Dienstwagenbescheinigungen befördert. Sollten alle Plätze im Dienstwagen besetzt sein, so müssen die Inhaber der Dienstwagenbescheinigung von der Beförderung ausgeschlossen werden. Wollen eigene Bedienstete zusteigen und es sind keine Plätze im Dienstwagen mehr vorhanden, so müssen die Besitzer von Dienstwagenbescheinigungen von der weiteren Beförderung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Bei unstatthaftem Gebrauch ist mit der Abnahme der Dienstwagenbescheinigung zu rechnen.

Anfragen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr persönlich in der Direktion, Wien 4, Favoritenstraße 9, Kunden- und Informationsdienst vorgebracht werden.

Die Zuerkennung einer Dienstwagenbescheinigung liegt im freien Ermessen der Direktion und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt bzw. jederzeit widerufen werden. Die Bewilligung wird grundsätzlich nur für ein Jahr erteilt.
Neuanuchen um Aussstellung von Dienstwagenbescheinigungen sind mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich an die Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit, Schulungs- und Unfallangelegenheiten, 1040 Wien, Favoritenstraße 9, zu richten.

.....
Unterschrift des Inhabers

Muster der Dienstwagenbescheinigung

(Innenseiten)

Bestätigung über abgenommenen Fahrausweis

Wird aus irgendeinem Grunde ein Fahrausweis abgenommen, ist dem Fahrgast auf sein Verlangen eine Bestätigung zu übergeben.

Raum für
Muster einer
Bestätigung über abgenommenen Fahrausweis

Zusatzbestimmungen für Kontrollore zur Fundvorschrift

Findet ein Kontrollor einen Gegenstand am Wagen, hat er diesen jenem Bediensteten zu übergeben, der für die Umsicht am Wagen verantwortlich ist.

Auf der U-Bahn ist der Fundgegenstand dem Fahrer bzw. Stationswart zu übergeben.

Der Bedienstete, dem der Fundgegenstand übergeben wurde, hat für das KO die Meldung zu erstatten.

Übergibt ein Privatfinder dem KO einen Fundgegenstand, ist dieser wie angeführt weiterzuleiten.

Hat das KO den Fund an einen Bediensteten weitergegeben, ist vom KO darüber Meldung zu erstatten.

Die angeführte Vorgangsweise ist nur dann nicht einzuhalten, wenn der Kontrollor mit dem Wagen, auf dem der Gegenstand gefunden wurde, das Expedit oder den Bahnhof bzw. die Garage der Linie erreicht. In diesem Falle hat er die Fundmeldung selbst zu erstatten.

Ausnahme im Postverkehr bei unbezahltem zusätzlichem Entgelt bzw. Abnahme eines Fahrausweises

Hat ein KO nicht mehr die Möglichkeit, die Unterlagen aus seiner Kontrolltätigkeit (abgenommener Fahrausweis, in Zahlung genommener V-Fahrschein, Gebührenbescheinigung, Beanstandungsmeldung, große Revisorenmeldung usw.) während seiner Dienstschichte oder am Folgetag über den Kontrollbezirk weiterzuleiten, sind diese in einem Briefumschlag „An Vbb“ bei der nächstgelegenen Dienststelle (Expedit, Bahnhof, Garage) abzugeben.